

Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist eindeutig.

Neheim-Hüsten, den 15. März 1971
Siegel gez. H. Gramann
8.b. Verm. Ing.

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 9. April 1971 bis 8. Mai 1971 öffentlich ausgestellt worden.

Neheim-Hüsten, den 15. März 1971
gez. Teriet gez. Clemens gez. Rosenberg
Bürgermeister Schriftführer Stadtvertreter

Dieser Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 9. April 1971 bis 8. Mai 1971 öffentlich ausgestellt worden.

Neheim-Hüsten, den 6. Mai 1971

Der Stadtdirektor
gez. I. A. Pieper

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2620), sowie § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GS NW S. 96) von der Stadtvertretung am 7. Juni 1971 als Satzung beschlossen worden.

Neheim-Hüsten, den 7. Juni 1971
gez. Teriet gez. Clemens gez. Rosenberg
Bürgermeister Schriftführer Stadtvertreter

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 20. Sept. 1971, Az. 34.31-34-299/69, genehmigt worden.

Arnsberg, den 29. Sept. 1972

Der Regierungspräsident
Siegel gez. I. A. Fromm

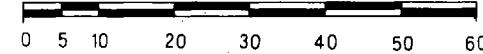
Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und die Bekanntmachung der Satzung über die Festlegungen des § 103 der Landesbauordnung ist am 31. Mai 1972 erfolgt.

Neheim-Hüsten, den 31. Mai 1972

Der Bürgermeister
gez. Teriet

STADT NEHEIM - HÜSTEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 ZIEGELEIEMDE

MASSTAB 1:1000



Festsetzungen:

I. Art der baulichen Nutzung

- In den Teilgebieten 1 sind die in § 4 Abs. 3 Ziff. 1-4 BauNVO genannten Anlagen allgemein zulässig; Anlagen nach Ziff. 5 u. 6 sind auch als Ausnahme nicht zugelassen.
- In Teilgebiet 2 sind die in § 4 Abs. 3 Ziff. 1-3 BauNVO genannten Anlagen als Ausnahme zulässig.
- In den Teilgebieten 3 sind die in § 4 Abs. 3 Ziff. 1 und 3 BauNVO genannten Anlagen als Ausnahme zugelassen.

II. Baugestaltung

Bei Anbauten kann die festgesetzte Geschosshöhe ausnahmsweise unterschritten werden, wenn die überbaute Fläche des Anbaues nicht größer als 1/4 des Hauptbaukörpers ist. Die Dachneigung muß in etwa dem Hauptbaukörper entsprechen. Flachdächer können nur in Zusammenhang mit Hauseingängen, Garagen und bei Ausbildung als Balkone gestattet werden.

III. Garagen

- In den Teilgebieten 1 kann gemäß § 21a Abs. 1 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden, daß Garagengeschosse auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die zulässige Geschosshöhe nicht angerechnet werden.
- Garagen auf der Grenze sind mit Flachdächern zu versehen. Ausnahmen sind nur möglich bei Anbauten an bestehenden Garagen, in gleicher Firstrichtung bei paarweiser Anordnung in gleicher Form und Größe.
- Zwischen Mitte Garagentor und Straßenbegrenzungslinie ist ein Abstand von mind. 5,0 m erforderlich.
- Sofern im Bebauungsplan nicht festgelegt, beträgt die max. Garagenlänge 7,0 m auf der Grundstücksgrenze.

IV. Einfriedigung

- Als Einfriedigung von Vorgärten an Straßen, Wegen und Plätzen sind Hecken und Holzzäune bis 0,80 m zulässig; Gartentore und deren Pfeiler dürfen nicht höher als 1,5 m sein.
- An Straßeneinfriedigungen sind innerhalb der Sichtdreiecke Anpflanzungen und Einfriedigungen nur in einer Höhe von 0,80 m zulässig.
- Alle übrigen Einfriedigungen der Grundstücke sind nicht mit massiven Mauern, sondern nur mit Zäunen bis zu 1,20 m Höhe zulässig.
- Ergeben sich zwischen Grundstück und Vorkefliche Höhenunterschiede, so sind diese auf dem Grundstück durch längere Böschungen auszugleichen.
- Beidseitig der Annstraße ab Annstraße Nr. 23 bis Fußweg zur Gelsenstraße sind Einfriedigungen nicht zugelassen.

In der Grafen Wiese

Fl. 14

Fl. 14

Beuthie

Beuthie

Beuthie

Beuthie

Beuthie

Beuthie

Beuthie

Beuthie

Beuthie

Beuthie

Beuthie

Beuthie

Beuthie

Beuthie

Beuthie

Beuthie

Beuthie